

15.10.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds**KOM(2004) 497 endg.; Ratsdok. 11493/04**

Der Bundesrat hat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt die Bildung eines eigenständigen Fischereifonds für die Förderperiode 2007 bis 2013. Damit wird den spezifischen Bedürfnissen der Fischerei Rechnung getragen.

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Kommission an, die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen und eine Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in den fischereiabhängigen Gebieten weiterhin zu fördern.

2. Der Bundesrat sieht ebenso wie die Kommission die Notwendigkeit, mittels einer offensiven Förderpolitik einerseits den Druck auf die natürlichen Fischbestände zu verringern und andererseits in der Fischerei und Aquakultur sowie in der Verarbeitung und Vermarktung die Anwendung umweltschonender Verfahren zu forcieren.
3. Der Bundesrat vermisst jedoch eine Übernahme bewährter Regelungen aus der laufenden Förderperiode und lehnt hier die neuen Vorschläge ab.

4. Die Kommission fasst in dem Verordnungsvorschlag die Inhalte mehrerer Verordnungen hinsichtlich der Förderbereiche, der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie der finanziellen Abwicklung mit dem Ziel der Vereinfachung zusammen.

Gleichzeitig wird jedoch ein neues System eingeführt, dessen Strukturen mit ebenfalls neuen Begriffen versehen werden. Zusätzlich wird eine weitere Kontrollebene installiert. Insgesamt ist der Aufbau des Verwaltungs- und Kontrollsystems wesentlich vielschichtiger und komplizierter als im FIAF-Strukturfonds 2000 bis 2006.

Der Bundesrat vermag daher im Vergleich zum bestehenden FIAF-Strukturfonds keine Verwaltungsvereinfachung zu erkennen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit großem Nachdruck für die Beibehaltung des bisherigen Verwaltungssystems einzusetzen. Das derzeitige System wurde mit großem Aufwand errichtet, hat sich seit Jahren bewährt, wurde laufend verbessert und ist sowohl der Verwaltung als auch der Zielgruppe bekannt und geläufig.

Der Aufbau eines neu und anders gestalteten Verwaltungssystems würde

- große Arbeitskapazitäten beanspruchen,
- zu erheblichen Zeitverzögerungen führen,
- das Fehler- und damit Anlastungsrisiko erhöhen,
- zu Irritationen bei den Betroffenen der Zielgruppe führen und
- in der Auslaufphase des bestehenden FIAF-Systems (2007/2008) zu einem Zusammentreffen zweier miteinander nicht kompatibler Verwaltungssysteme führen.

Zu den einzelnen Vorschriften

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich bei den anstehenden Verhandlungen für die Beseitigung von sprachlichen Ungenauigkeiten und unklaren Begriffsverwendungen sowie für die Berücksichtigung folgender Punkte einzusetzen:

- Unter "Erwerbstätigen im Fischereisektor" sollten alle Personen verstanden werden, die ihre Tätigkeit im Fischereisektor ausüben (Artikel 3).

Der Vorschlag umfasst in der Begriffsbestimmung nur im Hauptberuf befindliche Fischer und Erwerbstätige im Fischereisektor. In der Fischerei ist der Anteil nebenberuflich Tätiger jedoch vergleichsweise hoch.

- Der einzelstaatliche Strategieplan sollte auch den Erhalt historischer und bedeutender Teichlandschaften und Fischereigebiete sowie den Schutz der aquatischen Ressourcen als Zielsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik enthalten (Artikel 15).
- Die Frist zur Erstellung des operationellen Programms sollte von drei auf sechs Monate verlängert werden (Artikel 20).

Der vorgesehene Zeitraum ist wegen der geforderten engen Abstimmung mit den Partnern und der vorgesehenen ex-ante-Evaluierung zu kurz bemessen.

- Zuschüsse in der Verarbeitung und Vermarktung sollten auch für mittlere Unternehmen möglich sein (Artikel 30).

Die vorgesehene Beschränkung auf Klein- und Kleinstunternehmen benachteiligt mittlere Unternehmen, die die Struktur im Verarbeitungssektor Deutschlands maßgebend bestimmen. Es wird dabei auch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen gesehen. Im Übrigen schaffen gerade die mittleren Unternehmen Arbeitsplätze.

- Die Direktvermarktung sollte von der Nichtförderbarkeit des Einzelhandels ausdrücklich ausgenommen werden (Artikel 34).

Da gerade die Vermarktung von Produkten aus eigener Erzeugung für Klein- und Kleinstunternehmen ein wesentliches wirtschaftliches Standbein darstellt, sollte die Direktvermarktung zuschussfähig sein. Damit können vor allem Familienbetriebe unterstützt und ein Beitrag zum Erhalt fischereilich geprägter Landschafts- und Bevölkerungsstrukturen geleistet werden.

- Die derzeitigen Fördermöglichkeiten zum Schutz aquatischer Ressourcen nach der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 sollten unverändert in den Europäischen Fischereifonds übernommen werden (Artikel 37).

Die Modalitäten der Verordnung (EG) 2792/1999 zum Schutz aquatischer

Ressourcen sind erst vor kurzem durch die Verordnung (EG) 1421/2004 angepasst worden.

Ziel des Schutzes der aquatischen Ressourcen ist die völlige Durchgängigkeit der Fließgewässer und die Wiederherstellung der Laichhabitats. Im Vordergrund stehen dabei die weit wandernden Fischarten Lachs und Aal, zu deren Schutz bereits auch EU-Koordinierungsmaßnahmen einsetzen. Vielfach ist der Besitz unabdingbarer Bestandteil der Erfolgskontrollen von Renaturierungsmaßnahmen.

- Der neue Schwerpunkt 4 "Nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete" sollte auch Teichgebiete umfassen (Artikel 42 und 43).

Teichgebiete zählen zu den traditionellen Fischereigebieten und sollten in ihrer nachhaltigen Entwicklung ebenfalls gefördert werden.

Neben dem Flussmündungsgebiet sollten auch Teichgebiete in eine Förderfähigkeit ihrer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden (Artikel 42).

Bei der Abgrenzung der förderfähigen Fischereigebiete sollten Städte nicht bis 100.000 Einwohner, sondern bis 150.000 Einwohner als Fischereigebiet festgelegt werden können (Artikel 42).

Es gibt auch Städte mit über 100.000 Einwohnern, die alle sonstigen Kriterien für ein Fischereigebiet erfüllen, da sie fischereiwirtschaftlich geprägt sind, ein wesentlicher Teil ihrer Beschäftigten im Fischereisektor arbeitet und die Fischerei rückläufig ist.

Die im Vorschlag auf Küstendörfer bezogene Förderung zur Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung sollte auf alle Dörfer fischereilicher Prägung ausgedehnt werden (Artikel 43).

- Auf die Bildung von "Aktionsgruppen Fischerei" sollte verzichtet werden (Artikel 44).

Die Möglichkeit, Aktionen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete zu fördern, folgt in Teilen der in Deutschland erfolgreichen Gemeinschaftsinitiative PESCA 1994-1999 und wird begrüßt. Die vorgesehene Bildung von "Aktionsgruppen Fischerei" wird jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand an Verwaltung führen, der vermieden werden sollte. Das bottom-up-Prinzip kann auch ohne Aktionsgruppen wirkungsvoll angewandt werden.

- Eine siebenjährige Bindungsfrist bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse sollte entfallen und Unternehmen, von denen Beträge wieder eingezogen worden sind, sollten nicht von einer weiteren Fondsbeteiligung ausgeschlossen werden (Artikel 55).

Sofern nach einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse die Intervention unverändert fortgeführt wird, bedarf es - wie bisher - keiner gesonderten Bindungsfrist.

Der Ausschluss eines Unternehmens, von dem Beträge wieder eingezogen worden sind, von jeder weiteren Fondsbeteiligung stellt für das betroffene Unternehmen eine Benachteiligung dar und ist nicht gerechtfertigt. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Fördermittel genügt. Die Ursachen für die Einziehung ausbezahlter Beträge sind zudem nicht immer dem Unternehmen anzulasten. Dieses darf nicht auf Grund etwaiger Verfahrensfehler von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

- Das Indikatorsystem der Infosys für die Begleitung der Interventionen in den Förderperioden 1994-1999 und 2000-2006 sollte übernommen werden (Artikel 64).

Das System der Infosys hat sich bewährt und ist zugleich für alle Mitgliedstaaten maßgebend. Der Vorschlag, die Finanz-, Durchführungs- und Wirkungsindikatoren künftig in den einzelnen operationellen Programmen der Mitgliedstaaten zu definieren, wird zu einem höheren Verwaltungsaufwand und zu Schwierigkeiten bei der Bewertung des EFF insgesamt führen.

- Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die im FIAF 2000-2006 aufgebaut und verbessert wurden sowie erfolgreich angewandt werden, sollten beibehalten werden (Artikel 56 - 60).

Die Kommission verfolgt als ein Hauptziel eine Vereinfachung und Dezentralisierung in der Förderung. Mit dem Vorschlag soll jetzt jedoch ein neues, komplizierteres und vielschichtigeres System eingeführt werden.

- Zwischenzahlungen sollten sich wie bisher ausschließlich auf die konkret ausgezahlten Förderungsmittel und nicht auf die Kofinanzierungssätze auf Schwerpunktebene beziehen (Artikel 74).

Die vorgesehene Handhabung wurde in der derzeitigen Förderungsperiode am Anfang praktiziert und von der GD Fisch wegen bürokratischer Hemmnisse zurückgenommen. Falls am Ende der Förderungsperiode herauskom-

men sollte, dass ein Mitgliedstaat gegen die Höchstsätze des Anhangs II verstoßen hat, kann die Kommission das mit der Zahlung des Restbetrags nach Artikel 82 oder den vorgesehenen Rückforderungsmöglichkeiten inklusive der Verzinsung regeln.

- Der Bereich der Binnenfischerei sollte in den EFF aufgenommen werden.

Die Binnenfischerei ist als letzter Bereich des Fischereisektors in der laufenden Förderperiode in den FIAF aufgenommen worden. Es besteht kein Anlass, die Binnenfischerei jetzt wieder außen vor zu lassen.

Zu Finanzierungsfragen

6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die finanzielle Ausgestaltung des Fonds wegen der noch laufenden Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau 2007 - 2013 letztlich noch nicht abschließend festgelegt werden kann. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf zu achten, dass die Mittelausstattung des Fonds der endgültigen Ausgestaltung der Finanziellen Vorausschau 2007 - 2013 Rechnung trägt.
7. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass die Umsetzung der Verordnung durch nationale Förderprogramme nur im Rahmen des verfügbaren Haushaltsrahmens möglich ist. Soweit die Verordnung neue Fördermöglichkeiten eröffnet, wird angesichts der allgemein angespannten Haushaltssituation eine Umsetzung nur unter Setzung von Prioritäten möglich sein. Die Länder sind nicht in der Lage, zusätzliche Finanzmittel für die Ausweitung von Fördermaßnahmen ohne entsprechende Gegenfinanzierung bereitzustellen.